

Benjamin Raschke

An das
Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Postfach 60 10 61
OT Groß Glienicke

1 4 4 1 0 P O T S D A M

Einwendung

Registriernummer: 50.022.ÄO/16/7.2.IG/T12

**Wesentliche Änderung der Hähnchenschlachtenanlage
in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme**

**BImSch-Antrag der Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH, Am
Möllenberg 3-9
in 15713 Königs Wusterhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Anzeige des Verfahrens als öffentliche Bekanntmachung durch das Landesamt für Umwelt, Brandenburg vom 11. Oktober 2016 wurde auf die öffentliche Auslegung der genannten Planungsunterlagen im

–Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Zimmer 4.27
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus sowie der

–Stadtverwaltung Königs Wusterhausen
Haus A – Bürgerservice
Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

in der Zeit vom 19.10.2016 bis zum 18.11.2016 hingewiesen. Einwendungen können demnach in der Zeit vom 19. Oktober 2016 bis zum 2. Dezember 2016 schriftlich erhoben werden. Als verfahrensführende Behörde wurde das Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd in Potsdam benannt. Hiermit lege ich Ihnen meine Einwendung zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht

vor.

Nach Durchsicht der öffentlich ausgelegten Unterlagen komme ich zu dem Schluss, dass das Vorhaben in der beantragten Form nicht genehmigungsfähig ist: Die Planungsunterlagen sind unvollständig und in sich widersprüchlich. Darüber hinaus sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen unzureichend berücksichtigt. Zu berücksichtigende sonstige Schutzgüter werden in einem nicht hinnehmbaren Ausmaß beeinträchtigt. Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass diese Auswirkungen und Hinderungsgründe nicht ausreichend ausgeglichen werden können.

Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen, aus öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage, welche darauf hindeuten, dass das geplante Vorhaben möglicherweise nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dies betrifft insbesondere auch Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungsrechtliche und landesplanerische Belange sowie Belange des Natur- und Artenschutzes.

Ich fordere Sie daher auf, dem vorgelegten Antrag in der vorgelegten Form die Genehmigung zu versagen und die nachfolgend benannten Einwendungsgründe in Ihren Bescheid aufzunehmen.

Ich weise Sie darauf hin, dass die hiermit erhobene Einwendung nicht abschließend ist. Insbesondere die Vertiefung einzelner Gesichtspunkte, deren Darstellung in den vorgelegten Antragsunterlagen unvollständig oder in sich widersprüchlich ist sowie solche Aspekte, deren Berücksichtigung entgegen der Notwendigkeit gänzlich unterblieb, bleibt vorbehalten. Soweit die Einwendung zu diesen und damit in Zusammenhang stehenden Aspekten bereits im vorgelegten Dokument vertieft wurde, ist dies keinesfalls als weitere Einwendungsgründe ausschließender Vortrag zu verstehen. Ich behalte mir deshalb vor, meine hiermit erhobene Einwendung nach Zugang weiterer relevanter Informationen zu ergänzen.

Vor Weiterleitung meiner Stellungnahme an verwaltungsexterne Dritte bitte ich um Anonymisierung meiner persönlichen Daten!

Mit freundlichem Gruß

Schönwalde, 2.12.2016

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1.
Formfehlerbehaftete öffentliche Bekanntmachung
 - 1.1.
Fehlende Bekanntgabe der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung
Königs Wusterhausen während der Auslegungszeit
 - 1.2.
Fehlende Auslegung der Antragsunterlagen im Internet
2.
Antragsgegenstand
3.
Abfall- und immissionsschutzrechtliche Belange
 - 3.1.
Abfallrechtliche Belange
 - 3.2.
Immissionsschutzrechtliche Belange
 - 3.2.1.
Gerüche
 - 3.2.2.
Schall/Lärm
4.
Natur- und artenschutzrechtliche Belange
 - 4.1.
Fledermäuse
 - 4.2.
Reptilien und Amphibien
 - 4.3.
Vögel
5.
Belange des Gesundheitsschutzes
6.
Bauplanungsrechtliche Belange
 - 6.1.
Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen gem. § 35 Abs. 3
Satz 1 Nr. 3 BauGB

6.2.
Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der
Landschaftspflege gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

6.3.
Gefährdung der Wasserwirtschaft gem. § 35 Abs. 3 Satz 1
Nr. 6 BauGB

7.
Beurteilung des Vorhabenträgers bezüglich seiner Zuverlässigkeit

8.
Fazit

T a b e l l e n ü b e r s i c h t

- Tabelle 1: Darstellung der Kapazitätserhöhung anhand der
Kriterien „Lebendgewichtannahme pro Tag in t“ und
„Tierannahme pro Tag in Stück“
- Tabelle 2: Kapazitätserweiterung unter verschiedenen
Prämissen
- Tabelle 3: Anfallende gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- Tabelle 4: Entsorger und Entsorgungsnachweise
- Tabelle 5: Übersicht über die Oberflächengewässer innerhalb
des Untersuchungsgebietes

E i n w e n d u n g

1. Formfehlerbehaftete öffentliche Bekanntmachung

1.1. Fehlende Bekanntgabe der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen während der Auslegungszeit

Mit Datum 11. Oktober 2016 machte das Landesamt für Umwelt in Brandenburg die öffentliche Auslegung der BImSch-Antragsunterlagen der Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH zur Betriebserweiterung ihres bestehenden Schlachthofes im Ortsteil Niederlehme von Königs Wusterhausen bekannt.

Als Auslegungsorte wurden

- das Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 sowie
- die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Haus A – Bürgerservice, Schloßstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen

benannt.

Während für das Landesamt für Umwelt in Cottbus die jeweiligen Auslegungstage mit Angabe der zugehörigen Uhrzeiten, an denen die Einsichtnahme für jedermann möglich war, explizit benannt wurden, fehlen diese Angaben für die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen.

Diese Angaben sind jedoch unverzichtbarer Bestandteil der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung. Die fehlende Bekanntmachung der Öffnungszeiten mit Wochentagen und Uhrzeiten ist geeignet, Menschen davon abzuhalten, von ihrem Beteiligungsrecht im Zuge des Genehmigungsverfahrens Gebrauch zu machen.

Aufgrund dieses Formfehlers ist eine gerichtsfeste Genehmigung zu erlangen, nicht möglich.

Die Frage der praktischen Schließtechnik als technische Restriktion an beiden Auslegungsorten ist nicht geeignet, der betroffenen Öffentlichkeit die unterschiedlichen Bekanntmachungsarten zuzumuten.

1.2.

Fehlende Auslegung der Antragsunterlagen im Internet

Die Unterlagen hätten im Internet ausgelegt werden müssen. Dies ergibt sich aus § 27 a VwVfG, der durch das sog. Planungsvereinheitlichungsgesetz in das Verwaltungsverfahrenrecht eingeführt worden ist.

Die Bestimmung lautet:

§ 27 a VwVfG – Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1)

Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2)

In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben. Die Voraussetzungen des § 27 a Abs. 1 VwVfG liegen vor: Das Immissionsschutzrecht sieht die öffentliche Bekanntmachung vor. Dies führt dazu, dass nicht nur die Bekanntmachung, sondern auch die auszulegenden Unterlagen im Internet bekannt gemacht werden sollen.

2.

Antragsgegenstand

Zwingender und notwendiger Bestandteil eines genehmigungsfähigen BImSch-Antrages ist die Begründung der Notwendigkeit des beantragten Vorhabens.

Hierzu werden in den öffentlich ausgelegten Unterlagen folgende Angaben gemacht:

Formular 1.1

8. Beabsichtigte Änderung

„Die letzte Genehmigung der Märkischen Geflügelhof-Spezialitäten GmbH bezüglich der Schlachtkapazität geht zurück auf das Jahr 2002. In den vergangenen 13 Jahren haben sich jedoch sowohl die Anforderungen der Kunden als auch die Produktionstechnik weiterentwickelt.

Aus diesem Grund ist beabsichtigt, die genehmigte Schlachtleistung von derzeit 120.000 Tiere auf 160.000 Tiere zu erhöhen.

Die vorhandenen Maschinen bieten die Möglichkeit, mit einer höheren Schlachtgeschwindigkeit zu arbeiten. Dies ist gerade bei Produktionsspitzen, wie z. B. in der Grillsaison von Vorteil, um der kurzfristig steigenden Nachfrage an Produkten zeitnah gerecht werden zu können.

Die Technologie für eine Erhöhung der Schlachtleistung ist bereits am Standort vorhanden und soll nur durch interne Umstrukturierung (z. B. der Logistik) nutzbar gemacht werden. Bauliche Maßnahmen sind dafür nicht erforderlich. Der dem Antrag beigefügte Bauantrag ist lediglich eine Anzeige zu einem bereits genehmigten Gebäudeteil.“

Formular 1.1

9. Begründung

„s. o.“

Die Vorhaben-“Begründung“ mit der Beschreibung der „beabsichtigten Änderung“ gleichzusetzen ist ungewöhnlich – und erfüllt im vorgelegten Fall nicht die Anforderungen des Gesetzgebers.

Als „beabsichtigte Änderung“ werden zwei Komponenten benannt:

- 1.geänderte Produktionstechnik und
- 2.geänderte Kundenanforderungen.

In welchen konkreten Punkten sich die Kundenanforderungen geändert haben und wie sich diese Änderungen im vorgelegten BImSch-Antrag niederschlagen, wird nicht dargelegt.

Dass die Produktionstechnik aber gerade nicht geändert werden soll, geht aus den weiteren Ausführungen hervor: Es soll lediglich eine Erhöhung der Taktgeschwindigkeit beim Schlachten mit der bestehenden Technik realisiert und die interne Logistik optimiert werden, ohne zu sagen, was das konkret bedeutet.

Eine Begründung für die Kapazitätserweiterung wird im vorgelegten Antrag nicht gegeben. Das macht Sinn: Wer will der Genehmigungsbehörde gegenüber schon offenbaren, dass er mit inzwischen vermutlich voll abgeschriebenen Schlachtanlagen nun maximal „auf Verschleiß fahren“ will, um zum einen größtmögliche Gewinne zu realisieren und zum anderen den Ausfall des an Ostern 2016 in Niedersachsen abgebrannten Wiesenhof-Schlachthofes zumindest teilweise zu kompensieren?! Die Frage nach dem Stand der Technik ist von der Genehmigungsbehörde unter diesen Rahmenbedingungen gewissenhaft zu prüfen.

In der Märkischen Allgemeinen Zeitung ist dazu Folgendes zu lesen:

„Das Unternehmen selbst gibt sich zum Umfang und den Gründen (Anm.: der Kapazitätserweiterung) schmallippig. „Dazu wollen wir nicht viel sagen“, lässt Geschäftsführer Gerhard Heil wissen. Nur so viel: Natürlich habe die Erweiterung mit dem Großbrand der Schlachtereie in Lohne zu tun. „Und damit, dass wir den Standort Niederlehme sichern wollen.““

Zum Antragsgegenstand, der vorgesehenen Kapazitätserweiterung des bestehenden Betriebsstandortes in Niederlehme, werden in den vorgelegten Unterlagen bemerkenswerte Angaben gemacht, welche grundlegende Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit des vorgelegten Antrages haben müssen:

Tabelle 1: Darstellung der Kapazitätserhöhung anhand der Kriterien „Lebendgewichtannahme pro Tag in t“ und „Tierannahme pro Tag in Stück“

Quelle	Lebendgewicht pro Tag	Lebendgewicht pro Tag	Tiere/Tag alt	Tiere/Tag neu	Veränderung in %
--------	-----------------------	-----------------------	---------------	---------------	------------------

	in t - alt	in t - neu			
LfU- Bekannt- machung	190	352			85,26%
UVP S. 4			120 000	160 000	33,33%
Rechnerische Konsequenz, c. p.		352		222 316	

Auf Basis der Bestandsgenehmigung werden derzeit 120.000 Tiere pro Tag geschlachtet, was einem zu verarbeitenden Lebendgewicht von 190 t entspricht. Ein Stück Schlachtvieh wiegt den vorgelegten Unterlagen nach 1,5833 kg.

Nach der Kapazitätserweiterung des Betriebsstandortes sollen 160.000 Stück Schlachtvieh pro Tag verarbeitet werden, was einem zu verarbeitenden Lebendgewicht von dann 352 t entspricht. Ein Stück Lebendvieh wiegt demnächst im Durchschnitt 2,2 kg.

So ist es auch in den Antragsunterlagen dargestellt:

Formular 1.1

2.2. Art der Anlage

Kapazität/Leistung:

–vorhandene Anlage 1:

190 t/Tag

120.000 Tiere/Tag

(5 Tage/Woche

1,6 kg/Tier

–zukünftige Anlage 1:

352 t/Tag

160.000 Tiere/Tag

(5 Tage/Woche im Jan., Feb., Mär., Juli, Aug., Sep., Okt. und

6 Tage/Woche im Apr., Mai, Jun., Nov., Dez.

2,2 kg/Tier.

Da wohl kaum davon auszugehen ist, dass sich die Aufzucht- und Konsumgewohnheiten im Zeitablauf insoweit geändert haben, zumindest ist im vorgelegten Antrag nirgends eine Begründung für den knapp 40-prozentigen Gewichtszuwachs bei anzunehmenden Schlachttieren dargelegt, dass die zu schlachtenden Tiere nunmehr rund 626 g schwerer pro Stück und damit um mehr als ein Drittel größer sind, als zuvor, muss wohl davon ausgegangen werden, dass der Vorhabenträger versucht, die neue Genehmigung auf 222.316 Stück Lebendvieh pro Tag bei den ursprünglichen Gewichtseinheiten auszuweiten.

Die 626 g mehr Lebendgewicht pro Schlachttier im Vergleich zu den bislang angenommenen knapp 1,6 kg schweren Tieren muss sich an der Qualität des Materials bemerkbar machen:

–höherer Wasseranteil im Gewebe

==> das wird von den VerbraucherInnen kaum toleriert werden

–höherer Fettanteil im Gewebe

==> das dürfte weniger ein positives Verkaufsargument sein, da die Mehrzahl der KonsumentInnen an relativ fettarmen Fleisch interessiert ist

–höherer Muskelfleischanteil

==> das würde bedeuten, dass die Tiere über eine längere Wachstumsperiode aufgezogen werden müssen und ggf. mehr Bewegungsmöglichkeiten als in den herkömmlichen Aufzuchtanlagen erhalten müssen. Dass die anatomischen Voraussetzungen bei Intensivtierhaltungs-Geflügel dafür überhaupt geeignet sind, wird von hiesiger Seite bezweifelt.

Wird ein Lebendgewicht von knapp 1,6 kg pro Schlachttier angenommen, bedeutet dies, dass die Kapazitätserweiterung bei der Annahme von Lebendgeflügel nicht auf 160.000 Stück/Tag beschränkt ist, sondern auf 222.316 Stück/Tag möglich wird. Die Verfahrensführende Behörde muss, um hier einen Missbrauch zu vermeiden, im ggf. zu erteilenden Bescheid nicht nur Bezug auf die tägliche Maximal-Kapazität in t nehmen, sondern auch Bezug auf die max. zulässige Stückzahl nehmen, und insoweit die Angaben ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 11. Oktober 2016 präzisieren.

Tabelle 2: Kapazitätserweiterung unter verschiedenen Prämissen

Jahreskapazität	Bei 120 000 St. Lebendvieh/Tag Ist-Zustand	Bei 160 000 St. Lebendvieh/Tag vom Vorhabenträger beantragte Kapazitätserhöhung	Bei 222.316 St. Lebendvieh/Tag vom LfU öffentlich bekannt gemachte Kapazitätserhöhung
Jahres-Summe	34 800 000	46 400 000	64 471 640

Alle vorgelegten Gutachten (Schallimmissionsgutachten, Geruchsgutachten, UVP usw.) sind insofern von einer wesentlich geringen Zahl zu verarbeitender Schlachttiere pro Jahr ausgegangen (46.400.000 statt 64.471.640 = + 39 %) und insoweit, da die Beurteilungsbasis als viel zu gering angesetzt wurde, nicht ausreichend aussagekräftig für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit: Die genannte Differenz macht eine Gesamtleistung von 151,6 Tagen auf Basis der bestehenden Kapazität aus, was mehr als 51 % der gesamten derzeitigen Kapazität entspricht.

Sollte diese Annahme nicht zutreffen, sind alle vorgelegten Gutachten insoweit zu präzisieren, als eindeutig festgestellt wird, dass sich 160.000 Stück/Tag auf ein Lebendgewicht von 352 t/Tag beziehen.

Eine gerichtsfeste Genehmigung kann auf dieser Basis der vorgelegten Antragsfassung jedenfalls nicht erteilt werden.

3.

Abfall- und immissionsschutzrechtliche Belange

3.1.

Abfallrechtliche Belange

Im Betriebsablauf fallen nach Angaben des Antragstellers 10 unterschiedliche – gefährliche und nicht gefährliche – Abfallarten, denen 6 Abfallschlüsselnummern zuzuordnen sind, an. Zu den jährlich anfallenden Mengen der einzelnen Abfälle werden keine Angaben gemacht.

Ebenfalls fehlen die Angaben zu Jahresmengen, AVV-Nr. incl. Kurzbeschreibung und Entsorgungsweg für Chemikalien, Reinigungs- und Kältemittel, sowie wassergefährdende Stoffe mit Angabe der jeweiligen R-Klassen.

Tabelle 3: Anfallende gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

Lfd.	AVV-Nr.	Kurz-	Antrags-	Menge in
------	---------	-------	----------	----------

Nr.	gefährlich nicht gefährlich	bezeichnung	bezeichnung	t/Jahr
1	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	Federn, trocken (nach dem Pressen) (KAT 3)	k. A.
2	02 02 02	dto.	Blut (KAT 3)	k. A.
3	02 02 02	dto.	Schlachtnebenprodukte (z. B. Karkassen) zur Verwertung	k. A.
4	02 02 02	dto.	Schlachtnebenprodukte (KAT 3-Abfälle)	k. A.
5	02 02 02	dto.	Schlachtnebenprodukte (KAT 2-Abfälle) zur Entsorgung	k. A.
6	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Flotatschlamm	k. A.
7	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	Abscheiderinhalte	k. A.
8	13 02 05*	Nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Kältemaschinenöl (Altöl)	k. A.
9	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Papier/Pappe-Abfälle	k. A.
10	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Gem. Siedlungsabfälle	k. A.

Tabelle 4: Entsorger und Entsorgungsnachweise

Lfd. Nr.	Datum	Entsorger	AVV-Nr.	Kurzbezeichnung	Menge
1	09 05 2016 30 04 2016	GePro Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG Im Moore 1 49356 Diepholz	k. A.	Fleisch Blut Federn (nur Bestätigung bereits abgenommener Mengen)	k. A.
2	18 03 2016	Anhaltinische Geflügelspezialitäten GmbH Pabsdorfer Weg 9 39291 Möckern	k. A.	Karkassen (nur Beleg über bereits erfolgte Abnahme)	k. A.
3	30 04 2016	Sec Anim GmbH Raues Gehege 1 39397 Mützel	k. A.	Schlacht- abfall (nur Bestätigung	k. A.

				bereits abgenommener Mengen)	
4	03 12 2016	Richter Recycling GmbH Wildparkstr. 15b 15548 Schweilochsee	15 01 01 15 01 06	Verpackungen aus Papier und Pappe Gemischte Verpackungen (sind in der AVV-Liste des Antrags nicht enthalten)	k. A.
5	13 04 2014 08 12 2015	Aquatool Entsorgungs- und Recycling GmbH Chausseestr. 33 14778 Beetzsee	k. A.	Flotatschlamm (nur Bestätigung bereits abgenommener Mengen)	25-27 t pro Tag
6	22 03 2016	Karo As Umweltschutz GmbH Bahnhofstr. 82 31311 Uetze	k. A.	Altöle (nur Bestätigung bereits abgenommener Mengen)	k. A.
7	./.	Feigel Umwelt-Service GmbH Breitenbachstr. 9a 15597 Berlin	./.	./.	./.

Von den 7 dem Antrag als „Entsorgungsnachweise“ beigefügten Dokumenten verfügt lediglich das der Firma aquatool über eine ausreichende Aussagekraft bezüglich des anzunehmenden Abfalls, bezüglich der Abfallarten-Bezeichnung sowie der abzunehmenden Abfall-Menge in einem eindeutig definierten Zeitraum. Bei allen anderen sog. Entsorgungsnachweisen handelt es sich um Papiere, die die Annahme bestimmter Abfälle und Abfall-Mengen in der Vergangenheit belegen, jedoch keinerlei verwertbare Angaben über die nach der Betriebserweiterung abzugebenden Mengen machen. Von der Firma Feigel, die laut Antrag den gefährlichen Abfall 13 05 03* (nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröl auf Mineralölbasis) zur Entsorgung abnehmen soll, wurden überhaupt keine Dokumente vorgelegt.

Damit muss der vorliegende Antrag hinsichtlich der Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle als nicht gesichert und damit als nicht genehmigungsfähig eingestuft werden:

- der Antragsteller hat keine Angaben zur jährlich anfallenden Menge der genannten Abfall-Arten in t gemacht
- der Antragsteller hat, bis auf den Flotatschlamm, für keine Abfallart eine aussagekräftige Annahmeerklärung vorgelegt
- für den gefährlichen Abfall 13 05 03* (gemischte Verpackungen) wurde so etwas wie die Möglichkeit einer Abnahme durch einen Entsorger „angedeutet“, diese Abfall-Art befindet sich jedoch ausdrücklich nicht in der zum Antrag gehörenden AVV-Liste.

Ohne den lückenlosen Nachweis über die Entsorgung aller gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ist eine gerichtsfeste Genehmigung nicht möglich.

Darüber hinaus fehlen Entsorgungsnachweise für die Chemikalien, Reinigungs- und Kühlmittel, die wohl als 10

gefährliche Abfälle einzustufen sind. Gleiches gilt für die wassergefährdenden Stoffe, deren Entsorgung ebenfalls nicht belegt ist.

3.2.

Immissionsschutzrechtliche Belange

3.2.1

Gerüche

Die Geruchsvorbelastung wird im Antrag nur unzureichend wiedergegeben. AnwohnerInnen berichten bereits jetzt von einem unzumutbaren Gestank durch die nahe gelegenen Hühnermastanlagen wie den Betrieb des bestehenden Schlachthofes.

Darüber hinaus wurde die erwartete Geruchsbelastung nur unter Zuhilfenahme der Geruchsimmissionsrichtlinie, GIRL prognostiziert. Dies ist aber eine sehr verkürzte Sichtweise. Denn die GIRL berücksichtigt weder die Hedonik (also ob ein Geruch als angenehm oder eben unangenehm empfunden wird), noch die Geruchsintensität. Damit ist der vorgelegte Antrag unvollständig. Die dargestellte Problematik muss in einem zusätzlichen Gutachten dargelegt werden.

3.2.2.

Schall/Lärm

Die Lärmbelastung liegt bereits jetzt nahe am gesetzlich zulässigen Limit. Im Antrag werden die bereits vorhandenen Lärmquellen, wie die Autobahn, nicht berücksichtigt. Der Lärm addiert sich aber natürlich, so dass insgesamt klar eine Beeinträchtigung der Lebensqualität vorliegt. Die Erhöhung der Schlachtkapazität würde den Schallpegel über das zulässige Maß erhöhen. Daher kann der Antrag in der vorgelegten Form nicht genehmigt werden.

4.

Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Vor dem Hintergrund verschärfter europäischer Regelungen in Bezug auf arten- und naturschutzrechtliche Belange, und hier speziell die räumliche Nähe zu im Einwirkungsbereich befindlichen Habitaten und Populationen, ist davon auszugehen, dass eine wie beantragte Betriebserweiterung nicht mit den entsprechenden naturschutzrechtlichen Vorschriften in Einklang zu bringen ist.

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht hohe Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten vor. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden.

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL) (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelnester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant.

Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen:

- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit
- im Interesse der Luftfahrt
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt

==> keiner der benannten Gründe trifft für die geplante Kapazitätserweiterung des Schlachthofes zu.

Damit sind Beeinträchtigungen aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht unvermeidbar – und eine Legitimierung des beantragten Zustandes über die beantragte Genehmigung nicht möglich.

In den Antragsunterlagen wird der Einwirkungsbereich der Erweiterungsanlage durch den Vorhabenträger wie folgt charakterisiert:

–Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet in der Umgebung des zu erweiternden Schlachthofes in Niederlehme dem Naturraum „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ und innerhalb dessen in der Landschaft „Dahme Seengebiet“ zugehörig eingeordnet.

- angrenzenden Nutzungen an den Schlachthof sind:

nach Norden	Wald, Gewerbe
Nach Westen	Wald, Wohnhäuser Niederlehme
nach Süden	Wald, Gewerbe
nach Osten	Gewerbe.

–Das Untersuchungsgebiet wird durch Gewerbe- und Wohngebiete geprägt. Im östlichen bis nördlichen Bereich sind Waldflächen vorzufinden. Am westlichen und südlichen Untersuchungsrand befinden sich Siedlungsstrukturen, welche durch die Ortslage Niederlehme gebildet werden.

–Im westlichen und südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes dominieren Siedlungsflächen, größere und kleinere Grünlandflächen nasser bis frischer Standorte, die von Süd nach Nord fließende Dahme und einige Erle-Bruchwälder.

Das definierte Untersuchungsgebiet wurde bezüglich der notwendigen Untersuchungen im Hinblick auf die biologische Vielfalt, geschützte Arten und Lebensräume mit einem Radius von einem Kilometer bestimmt.

Grundsätzlich erfolgten die aus der UVPG-relevanten Untersuchung zu ziehenden Schlussfolgerungen unter folgender Maßgabe: „Es sind ... auf Grund der starken anthropogenen Nutzung in bestimmten Bereichen des Untersuchungsgebietes eher störungsresistente Arten und weniger strengt geschützte seltene Arten zu erwarten.“ (UVP, S. 30).

Die Annahme, es würden sich in der Umgebung des Anlagenstandortes lediglich Habitate „störungsresistenter“ Arten befinden, soll die Notwendigkeit, Vermeidungsstrategien zu suchen und ggf. Ersatzhabitate bereitzustellen, relativieren bzw. der Nichtgenehmigungsfähigkeit des vorgelegten Antrages in Teilen oder gänzlich entgegenwirken. Dieser Ansatz widerspricht jeder grundlegend den o. g. Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Zwar ist es wohl richtig, anzunehmen, dass die sich im unmittelbaren und mittelbaren Einwirkungsbereich der zu erweiternden Anlage befindlichen Arten auf den bestehenden Anlagenbetrieb in ihrem Verhalten eingestellt haben. Die Erhöhung der täglichen Annahme von 190 t auf 352 t Lebendgewicht, und damit um mehr als 85 %, hat aber erwartbar sehr wohl einen relevanten Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Damit weist die UVP zahlreiche und wesentliche Mängel auf:

1.Grundsätzlich ist festzustellen, dass dem vorgelegte UVP-Gutachten keine aktuellen Bestandserhebungen zu prüfungsrelevanten Artengruppen zugrunde liegen. Es wurde lediglich ein einziger vor-Ort-Termin in einem nicht näher definierten Umfeld mit einem nicht beschriebenen Untersuchungsauftrag durchgeführt. Auch erfolgten offensichtlich nicht einmal aktuelle Datenabfragen bei den zuständigen Naturschutzbehörden und der zuständigen Vogelschutzwarte. Folgerichtig sind alle natur- und artenschutzrechtlichen Angaben nicht quantifiziert, nicht fachlich eingeschätzt und auch nicht jeweils einzelnen Arten zugeordnet worden. Damit basieren alle Aussagen und Schlussfolgerungen des UVP-Gutachtens auf einer mehr als mangelhaften Datengrundlage.

2.Zwar ist es richtig, dass in Einzelfällen (in der Regel kleineren Eingriffsvorhaben) eine vollständige Erfassung des Arteninventars unverhältnismäßig wäre und daher für einzelne Artengruppen lediglich Potenzialabschätzungen ohne weitere Erfassungen als Grundlage für die Abhandlung des besonderen Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG) erfolgen können. Ein solcher Einzelfall liegt für das beantragte Erweiterungsvorhaben jedoch nicht vor. Für ein Eingriffsvorhaben dieser Art und Größe, das die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle und die Schwelle zur UVP-pflichtigkeit um ein Vielfaches überschreitet und der Industrieemissionsrichtlinie unterfällt, ist eine solche Basis wie die vorgelegte völlig unzureichend und entspricht in keiner Weise den für das Artenschutzrecht notwendigen und etablierten Standards im Land Brandenburg und darüber hinaus.

3.Bezüglich des vorgelegten Antrags wären als Minimalerfordernis aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung nach den methodischen Vorgaben der jeweiligen Methodenhandbücher bzw. den Kartieranleitungen der zuständigen Landesbehörde für Umweltschutz durchgeführte Erfassungen der Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien zumutbar und nötig gewesen, um eine aktuelle und belastbare Datengrundlage für die Betrachtungen im UVP-Gutachten liefern.

Im vorliegenden Fall hat sich der Vorhabenträger dafür entschieden, keinerlei Erfassung durchführen zu

lassen und sämtliche artenschutzrechtlichen Schlussfolgerungen als nicht prüfungsrelevant einstufen zu lassen. Es wurde nicht einmal eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Bei Nichtvorliegen fundierter Daten und einer fehlenden Potenzialanalyse, wie es beim geplanten Vorhaben der Fall ist, hätte der Gutachter aber dann stets eine „worst-case“-Betrachtung durchführen müssen. Das heißt, dass er auf Grundlage der Habitatausstattung auch beim geringsten Verdacht, dass Teilflächen grundsätzlich als Habitat oder Teillebensraum geeignet sind und relevante Arten vorkommen könnten, von einem Vorkommen und einer möglichen Betroffenheit der jeweiligen abzuhandelnden Art ausgehen muss. Dies ist vorliegend nicht geschehen.

Ein weiteres Defizit des vorgelegten UVP-Gutachtens ist, dass die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Amphibien und Fledermäuse nicht art- oder zumindest artgruppenweise erfolgt ist, sondern lediglich einzelne Arten benannt wurden, ohne daraus die notwendigen fachlichen Schlussfolgerungen zu ziehen. Die artspezifischen Unterschiede hinsichtlich Lebensweise und Erhaltungszustand, die bei einer rechtssicheren Prüfung der Verbotstatbestände zwingend zu betrachten sind, werden somit nicht ausreichend berücksichtigt.

In den vorliegenden Unterlagen ist nirgends definiert, welche spezifischen Betrachtungsräume zur Ermittlung der Betroffenheit der jeweiligen Tiergruppen untersucht wurden. Es bleibt unklar wo die genauen Abgrenzung von „Umfeld“, „Umgebung“ oder „die Strukturen“ ringsum verlaufen. Statt dessen wurde für alle Untersuchungsgegenstände ein willkürlicher Radius von 1 km gewählt, ohne dass dies fachlich begründet wurde.

Nicht nachvollziehbar ist, warum die bau- und betriebsbedingten Störzeiten/Wirkdauer visueller und akustischer Reize seitens des Gutachters vollkommen unberücksichtigt bleiben.

Die einschränkungslose Annahme für alle Arten, dass im Anlagenumfeld insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Betrieb, die Autobahn und sonstige Gewerbebetriebe lediglich mit dem Vorkommen störungsunempfindlicher Arten zu rechnen ist, kann so nicht nachvollzogen werden. Insbesondere die benannten angrenzenden Hecken- und Waldstrukturen sowie Gewässer befinden sich in Entfernungen von z. T. weniger als 100 m den benannten „Störquellen“. In diesen Bereichen ist ein Vorkommen störempfindlicher Arten durchaus wahrscheinlich und muss in Anbetracht der fehlenden Erfassung angenommen werden („worst-case“).

Eine gerichtsfeste Genehmigung zu erteilen, ist auf dieser Basis nicht möglich.

4.1. Fledermäuse

Die größten Gefahren für Fledermausbestände gehen neben der Verwendung von Insektiziden auf Habitatveränderungen, wie hier beantragt, zurück. Insbesondere die Gefahren durch Habitatveränderungen für die auf der Roten Liste als gefährdete Art geführten Tiere sind im Einwirkungsbereich der Bauten, baulichen Anlagen, Betriebsflächen usw. von Belang: Deren Existenz steht in einem unauflösbaren Widerspruch zum Schutzstatus der Fledermäuse. Andernorts in Deutschland wurden z. B. allein wegen Wochenstubennachweisen sogar einzelne Gebäude bzw. einzelne Gebäudeteile als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen, z. B.: Rathaus in Höxter.

Die im vorgelegten UVP-Gutachten vorgenommene Abhandlung der Fledermäuse ist äußerst mangelhaft und genügt den aktuellen rechtlichen Anforderungen nicht. Da keine Erfassungen erfolgten, hätte – wie auch bei den Brutvögeln – zumindest eine Potenzialanalyse durchgeführt werden müssen, um das betroffene Artenspektrum einzugrenzen. Es wurden jedoch offensichtlich nicht einmal Drittquellen zum aktuellen Fledermausvorkommen recherchiert. Fledermäuse weisen hinsichtlich Lebensweise und Erhaltungszustand deutliche artspezifische Unterschiede auf, die für eine qualifizierte Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen zwingend berücksichtigt werden müssen.

Hinsichtlich der Analyse und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die

Fledermauspopulationen in mittelbaren und unmittelbaren Einwirkungsbereich der zu erweiternden Anlage in Niederlehme während der Bau- und Betriebsphase wurde damit für das erstellte UVP-Gutachten ein vollkommen unzureichender Ansatz gewählt:

- es wurde keine ordnungsgemäße Feststellung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen vorgenommen
- es wurden keine aktuellen Zahlen hierzu von der zuständigen Naturschutzbehörde beigezogen und bewertet
- es wurde keine Analyse und Beurteilung der Auswirkungen der Bau- und Betriebstätigkeit auf die unterschiedlichen Fledermaushabitate (Futterhabitate, Wochenstuben, Winterquartiere usw.) vorgenommen.

Statt dessen genügt sich der Gutachter mit der Feststellung, dass es in der Umgebung des zu erweiternden Schlachthofes am Standort Niederlehme eine gute Ausstattung mit Insekten, und damit Futterhabitaten, gibt, ebenso wie alte Baumbestände und Gebäude, denen eine Habitateignung zugesprochen wird.

Es werden die relevanten Fledermausarten benannt:

1. Braunes Langohr
2. Breitflügelfledermaus
3. Fransenfledermaus
4. Graues Langohr
5. Große Bartfledermaus
6. Großer Abendsegler
7. Rauhautfledermaus
8. Wasserfledermaus
9. Zwergfledermaus
10. Mückenfledermaus
11. Zweifarbfledermaus.

Nächtliche Begehungen, z. B. im August 2016, zur Feststellung entsprechender Rufaktivitäten im unmittelbaren und mittelbaren Einwirkungsbereich der zu erweiternden Anlage wurden nicht vorgenommen. Damit wurden keine aktuellen verwertbaren Angaben zum tatsächlichen Bestand vorgelegt.

Die nächsten relevanten Fledermausquartiere werden demnach in einer Entfernung von 2,6 bis 3,8 km Entfernung lokalisiert.

Man zieht daraus den unzulässigen Schluss, dass die artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die streng geschützten Fledermausarten damit nicht prüfungsrelevant sind.

Dies ist insoweit fachlich unzureichend, als nicht berücksichtigt wird, dass Fledermäuse z. B. ihre Futterhabitate eben nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Behausungen haben, sondern zu deren Aufsuchung größere Flugstrecken zurücklegen. Die angrenzenden potentiellen Habitatflächen bleiben unberücksichtigt: Das tatsächliche Vorkommen von Fledermaushabitaten in den angrenzenden Wäldern wurde nicht untersucht. Damit entfällt auch die Untersuchung der Frage nach Vermeidungsstrategien und Ersatzhabitaten. Die Problematik der Betriebseinschränkung z. B. in den Nachtstunden der Sommermonate, wenn der Störungstatbestand besonders nachteilig auf die Populationen wirken kann, fehlt im vorgelegten Gutachten.

Wenn aber Fledermausbestände ihre angestammten Futterhabitate aufgrund der genannten Störungstatbestände nicht mehr aufsuchen können, ist die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet. Dies wirkt sich auf die (streng) geschützten Arten wegen der relativ geringen Reproduktionsraten, z. B. im Vergleich zu Vögeln, fatal aus.

Da aber sowohl während der Bau-, als auch während der Betriebsphase der zu erweiternden Anlage weitere

Lärm- und Lichtentwicklungen, welche zu einer Vergrämung der Fledermäuse von ihren Flugrouten und Habitaten führen können, unvermeidbar sind, ist die artenschutzfachliche Prüfung insoweit unvollständig. Eine gerichtsfeste Genehmigung ist auf dieser Basis nicht möglich, zu erteilen.

Fazit: Das Vorkommen bestimmter, streng geschützter Fledermausarten schließt den industriellen Anlagenbetrieb, wie er am Standort in Niederlehme nach der Betriebserweiterung durchgeführt wird, absolut aus, um den hohen Anforderungen des bundesdeutschen wie europäischen Artenschutzrechts gerecht zu werden. Die in der Umgebung des Betriebsgeländes tatsächlich lebenden Arten verfügen über einen so hohen Schutzstatus, dass die beantragten unternehmerischen Aktivitäten in und auf den errichteten Bauten, baulichen Anlagen, Betriebsflächen usw. z. B. zu unvermeidbaren Lärm- und Lichtbelastungen führen und eine gerichtsfeste Genehmigung somit nicht erteilt werden können.

Das Große Mausohr, zuweilen auch als Riesenfledermaus bezeichnet, z. B. ist wie andere Fledermausarten nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und unterliegt darüber hinaus dem Schutzstatus der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Eine Vereinbarkeit mit den Bauten, baulichen Anlagen, Betriebsflächen usw. in Niederlehme ist damit nicht gegeben, eine gerichtsfeste Genehmigung kann auf dieser Basis nicht erteilt werden.

4.2. Reptilien und Amphibien

Die gutachterliche Einschätzung zu Habitategnung und Artenvorkommen im Einwirkungsbereich und dessen Umfeld ist nicht nachvollziehbar.

Es werden zwar zahlreiche Arten benannt, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Erweiterungsanlage wahrscheinlich sind, z. B.:

1. Blindschleiche
2. Schlingnatter
3. Ringelnatter
4. Zauneidechse
5. Waldeidechse
6. Erdkröte
7. Knoblauchkröte
8. Kammolch
9. Teichmolch
10. Laubfrosch
11. Moorfrosch
12. Wasser-/Teichfrosch,

notwendige fachliche Schlussfolgerungen werden daraus jedoch nicht gezogen.

Zwar gibt Tabelle 3 eine Übersicht über die Oberflächengewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes, natur- und artenschutzfachliche Schlussfolgerungen werden daraus jedoch ebenfalls nicht gezogen:

Tabelle 5: Übersicht über die Oberflächengewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes

Lfd. Nr.	Biotopbeschreibung	Kürzeste Entfernung zum Schlachthof und Himmelsrichtung
1	Dahme (Fluss sowie abschnittsweise nicht von Fließgeschwindigkeit beeinflusste ruhige Stillgewässerbereiche)	500 m W
2	Standgewässer, beschattet, mit Schilfrohr	410 m N

3	Perennierendes Kleingewässer	490 m N
4	Perennierendes Kleingewässer mit ausgeprägter Wasser- und Ufervegetation sowie einem kleinen Badestrand ostseitig	565 m N
5	Graben, natürlich	696 m NW
6	Perennierendes Kleingewässer mit Schilfröhricht und aufstrebendem Gehölzbewuchs	750 m NW
7	Kleingewässer im Bodenabbaugebiet, Tongewässer	790 m O
8	Graben, naturnah	830 m SW

Völlig unberücksichtigt bleiben darüber hinaus auch eventuell vorhandene Gartenteiche in der Ortslage Niederlehme, die insbesondere von Arten wie Knoblauch- und Wechselkröte genutzt werden könnten, welche wiederum Flächen im mittelbaren Einwirkungsbereich als Landhabitat nutzen könnten.

Bei der Ableitung des Landhabitatpotenzials der Eingriffsflächen sind die im Gutachten genannten Gewässer zwingend zu berücksichtigen.

In Anbetracht möglicher Laich- und Landhabitate im Einwirkungsbereich der beantragten Anlagenerweiterung und dessen Umfeld ist nicht nachvollziehbar, warum ein Wanderungskorridor durch die Vorhabenfläche generell für alle potenziell vorkommenden prüfungsrelevanten Amphibien- und Schlangenarten ausgeschlossen wird.

Der generelle Ausschluss von Verbotstatbeständen ist vor dem Hintergrund fehlender Erfassungen und dem vorhandenen Habitatpotenzial nicht zulässig. Hier muss zwingend eine „worst case“-Betrachtung erfolgen, die die tatsächlichen Habitatbedingungen berücksichtigt. Grundsätzlich ist hier eine artweise Abhandlung der prüfrelevanten Amphibien- und Schlangenarten notwendig und wichtig.

Die gutachterliche Schlussfolgerung, dass die im unmittelbaren und mittelbaren Einwirkungsbereich vorkommenden Arten wegen der fehlenden nachteiligen Umweltauswirkungen des Erweiterungsvorhabens nicht prüfungsrelevant sind, ist nicht nachzuvollziehen, da die intensive Nutzung des betriebseigenen Brunnens, täglich rund 1 Mio. l Wasserentnahme, zum Trockenfallen der benachbarten Gewässer und Feuchtgebiete führen kann. Bereits jetzt wird der Verlust eines Tümpels, der im Rahmen eines Ökoprojekts durch die Grundschule Niederlehme genutzt wurde, verzeichnet. Das Trockenfallen angrenzender Gebiete durch die Absenkung des Grundwasserspiegels im Zuge des Verbrauchs an Produktionswasser ist wahrscheinlich. Für die Erteilung der zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnis wurde dieser Sachverhalt offenbar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist insoweit aufzuheben und ggf. mit drastischen Einschränkungen neu zu erteilen. Ob ein rentabler Betrieb der beantragten Erweiterungsanlage unter den dann geänderten Rahmenbedingungen realisiert werden soll, muss der Vorhabenträger entscheiden.

4.3.

Vögel

Aufgrund der relativ weiten Verbreitung und Häufigkeit vieler europäischer Vogelarten berühren Eingriffsvorhaben oft die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie auch des Art. 5 Buchstabe b der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Die Relevanz für das Erweiterungsvorhaben in Niederlehme hätte durch das UVP-Gutachten geprüft werden müssen. Dies ist nicht erfolgt: Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Gutachtens zum Vogelschutz liegt in

der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes (1-km-Radius): Es wurden Flugradien bestimmt, die vollkommen unzureichend sind, um die Auswirkungen der Anlagenerweiterung, insbesondere in Bezug auf die Störungstatbestände Lärm und Licht, auf die (geschützten) Vogelarten im unmittelbaren und mittelbaren Einwirkungsbereich zu bewerten. Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (streng) geschützten Arten jenseits dieser Grenze untersucht werden.

Eine mögliche Auslösung des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird für sämtliche potenziell im Umfeld des Vorhabenbereiches brütenden Vogelarten sowie die benannten Fledermausarten mit dem Hinweis auf eine relative Robustheit gegenüber Störreizen und der Vorbelastung des Gebietes durch den bestehenden Betriebsstandort, Straßenverkehr usw. pauschal ausgeschlossen. Dem kann so nicht gefolgt werden. Folglich kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass im Umfeld brütende Arten diese Störungen tolerieren.

Störepfindliche Arten, deren Bestand im vorgelegten Gutachten nicht ausgeschlossen wurde, können demnach aus ihren Brutrevieren im Umfeld der Erweiterungsanlage vergrämt werden. Gerade bei diesen anspruchsvolleren Arten kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie im weiteren Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten finden, da diese i. d. R. bereits von Artgenossen besetzt sind. Somit sind hier Revierverluste möglich, die bei selteneren Arten durchaus zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen können.

Es beschränkte sich der Untersuchungsauftrag des Gutachtens offenbar auf

- Nebelkrähe
- Schwarzmilan
- allgemein: Siedlungsbrüter
- allgemein: Waldvogelarten einschließlich Hecken- und Gebüschbrüter,

ohne dies dann jedoch konkret zu analysieren und zu bewerten.

Groß- und Greifvögel sowie andere Vogelarten wurden, obwohl sie unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie und das Bundesnaturschutzgesetz fallen, nicht berücksichtigt, z. B.:

- Weißstorch
- Wespenbussard
- Rotmilan
- Rohrweihe
- Habicht
- Sperber
- Mäusebussard
- Fischadler
- Wanderfalke
- Waldohreule
- Kolkrabe
- Wachtel
- Kuckuck
- Buntspecht
- Feldlerche
- Bachstelze
- Zaunkönig
- Mönchsgrasmücke
- Goldammer
- Ortolan.

Insbesondere die für zahlreiche Vogelarten als Ruhe-, Futter- und Nisthabitat wertvollen Gewässer und

Wälder in der unmittelbaren und mittelbaren Umgebung des Anlagenstandortes Niederlehme blieben in der Untersuchung unberücksichtigt.

Diese ist damit unvollständig. Eine gerichtsfeste Genehmigung ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf den bestehenden Anlagenbetrieb eingestellt, die Auswirkungen der beantragten Erweiterung für eine Kapazitätsaufstockung um immerhin gut 85 % Lebendgewichtannahme an 290 Arbeitstagen pro Jahr mit dem zugehörigen Lieferverkehr, Licht und Lärm, bleiben vollkommen unberücksichtigt. Vermeidungsstrategien wurden nicht in Betracht gezogen. Statt dessen wurde die Problematik des Vogelschutzes als nicht prüfungsrelevant eingestuft.

Den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie wurde damit nicht entsprochen.

Für die (streng) geschützten Vogelarten (gleiches gilt für die (streng) geschützten Fledermausarten) ist eine Flugraumanalyse zu veranlassen, um festzustellen, ob und ggf. in welchem Ausmaß die vorgelegten Planungsansätze auch Futter- und sonstige Habitate beeinträchtigen. Daraus abgeleitet sind ggf. Modifizierungen und Ausgleichsmaßnahmen in den Antrag aufzunehmen.

Im vorliegenden Fall hätte auch untersucht werden müssen, ob im betroffenen Bereich Vogelarten auftreten, deren in einer Brutsaison gebaute oder genutzte Nester in der nächsten Brutsaison oder ggf. erst einer der folgenden Saisons wiederum genutzt werden können und inwieweit diese Nutzung durch die Vergrämung im Zuge der Anlagenerweiterung vereitelt wird. Es fehlt für die einzelnen Vogelarten der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population sowie die Beurteilung des landesweiten und bundesweiten Gefährdungsgrades der betreffenden Arten, angegeben für jede Art aus fachlicher Sicht.

Vermeidungsstrategien, z. B. während der Brutphase, für die laufende Betriebstätigkeit der zu genehmigenden Erweiterungsanlage, wurden nicht diskutiert.

Damit ist das Gutachten unvollständig und eine gerichtsfeste Genehmigungsfähigkeit nicht zu erwarten.

5.

Belange des Gesundheitsschutzes

Ein Schlachthof kann bei der Ausbreitung von multiresistenten Keimen und Tierseuchen eine zentrale Rolle spielen.

Laut einer Studie des nordrheinwestfälischen Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz aus dem Jahr 2012 werden 90 Prozent aller Masthühner in ihrem kurzen und qualvollen Leben mit Antibiotika „behandelt“, oft kamen zeitgleich eine Vielzahl verschiedener Wirkstoffe zum Einsatz. Antibiotika-Reste sind in der Gülle nach neuestem Forschungsstand auch noch nach acht Monaten nachweisbar. Sie gelangen über die Äcker in den Boden und von dort in das Grundwasser. Dort führen sie zu erheblichen Schäden der Biozöosen. Zusätzlich gelangen sie, auch bei bodennaher Ausbringung, als Aerosole in die Luft und über die Aufnahme durch Pflanzen in den Nahrungskreislauf. Der massive Einsatz von Antibiotika in der Intensivtierhaltung mit ihrer hohen Tierbesatzdichte führt zur Ausweitung des Methicillin resistenten *Staphylococcus aureus* – kurz MRSA – Stammes. Dieser multiresistente Keim ist mittlerweile bei einem Großteil der Tierbestände festzustellen. Schon heute sind viele LandwirtInnen und ihre Familien Träger des MRSA aus der Tierhaltung. Bei 86 Prozent der TierhalterInnen liegt eine nasale Besiedelung vor, circa 30 Prozent tragen die Keime auf den Händen. Sollte demnach ein Tierhalter als PatientIn in ein Krankenhaus eingeliefert werden, besteht die Gefahr, dass dieser immunsupprimierte MitpatientInnen ansteckt, die empfindlich auf MRSA reagieren. Laut einer Hochrechnung der 2012 veröffentlichten ALERTS-Studie am Sepsis-Forschungs- und Behandlungszentrum der Universität Jena erkranken in Deutschland 4,3 Prozent aller KrankenhauspatientInnen während ihres Aufenthalts an einer Infektion. Dies entspricht jährlich zwischen 400.000 und 600.000 Fällen. Bei 10.000 bis 15.000 PatientInnen führt die Infektion zum Tod. Dabei

gehen fast drei Viertel der Infektionen mit multiresistenten Keimen auf MRSA zurück. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Keime auch durch den Transport der Tiere zum Schlachthof verbreitet werden.

Nicht erörtert wird der Handlungsbedarf bei der Überwachung des Schlachthofes in Bezug auf die Emission von Bioaerosolen und Verbreitung von multiresistenten Keimen durch den Transport der Tiere.

Dies ist insbesondere auch deshalb problematisch, weil sich in Niederlehme zahlreiche Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft angesiedelt haben, die bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des vorgelegten Antrages unter diesem Aspekt explizit hätten betrachtet werden müssen.

Mit der Kapazitätserhöhung steigt auch das Gefahrenpotential für o. g. Ansteckungen. Die Steigerung der Lebendtierannahme um täglich gut 85 Prozent bezüglich des anzunehmenden Gewichts in t macht das Ausmaß der Gefahr deutlich.

Damit ist der Antrag in der vorgelegten Fassung nicht genehmigungsfähig.

6.

Bauplanungsrechtliche Belange

Den vorgelegten Antragsunterlagen ist an keiner Stelle zu entnehmen, aus welchem Grund die beantragte – erhebliche – Betriebserweiterung notwendig ist. Damit fehlt dem Vorhaben die notwendige bauplanungsrechtliche Grundlage. Und eine Genehmigungsfähigkeit ist auch unter diesem Aspekt nicht gegeben.

Den Antragsunterlagen sind zwar Kartenauszüge aus dem zugrundeliegenden Bebauungsplan der Stadt Königs Wusterhausen beigelegt, notwendige Erläuterungen fehlen aber gänzlich: So werden keine Angaben zum bauplanungsrechtlichen Gebietsstatus des Betriebsgeländes gemacht. Auf Basis des vorgelegten Kartenmaterials ist wohl aber davon auszugehen, dass das betroffene Areal im bauplanungsrechtlichen Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB lokalisiert ist.

Daraus ergeben sich weitere BauGB-relevante Hinderungsgründe für eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens:

Nach § 35 Abs. 2 BauGB kann ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB insbesondere dann vor, wenn

- ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann (Nr. 3),
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt (Nr. 5) oder
- die Wasserwirtschaft gefährdet (Nr. 6).

Zwar verfügt der bestehende Schlachthof des Vorhabenträgers über eine rechtskräftige BImSch-Genehmigung, durch die Erhöhung der Kapazität um gut 85 % bezogen auf die tägliche Lebendgewichtannahme der Schlachttiere, sind die Fragen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit jedoch erneut zu stellen.

Dies gilt nicht zuletzt auch für die unzureichende Erschließung der Zuwegung durch die angrenzenden Ortschaften für den durch die Anlagenerweiterung entstehenden zu- und abfließenden Verkehr.

6.1.

Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass die Anlagenerweiterung schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen kann: Der Bau und Betrieb der Anlage ruft schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere in Form von Lärm-, Luftschadstoff-, Staub-, Licht- und Geräusch-Immissionen hervor. Nicht ohne Grund unterliegt die Anlage in den derzeitigen Ausmaßen einer Umweltverträglichkeitsprüfung und der Industrieimmissionsrichtlinie der EU. Es dürfen in der Anlage, der Betriebsgenehmigung und dem Antrag folgend, große Mengen gefährlicher Chemikalien und Abfälle im Betriebsablauf verwendet und zwischengelagert werden, die ihrerseits bereits durch ihre bloße Existenz schädliche Umwelteinwirkungen auf Boden und Wasser hervorrufen können.

6.2.

Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

Es liegen ebenfalls objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass die Erweiterungsanlage Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB gefährdet. Die Erweiterungsanlage beeinträchtigt schon wegen der von ihr ausgehenden luftgetragenen Immissionen in der Umgebung sowie wegen der von ihnen ausgehenden Lärm- und Lichtimmissionen Belange des Naturschutzes in einem so erheblichen Ausmaß, dass die Erteilung einer gerichtsfesten Genehmigung nicht möglich.

6.3.

Gefährdung der Wasserwirtschaft gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB

Schließlich liegen auch objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass der Betrieb der Erweiterungsanlage die Wasserwirtschaft i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB gefährdet. Eine Gefährdung der Wasserwirtschaft wäre insbesondere dann gegeben, wenn die Anlage entgegen der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verschlechterung der Qualität eines Oberflächenwassers führen würden. Die im unmittelbaren und mittelbaren Einwirkungsbereich befindlichen Fließ- und Standgewässer sowie zahlreiche (naturnahe) Gräben werden in zweierlei Form beeinträchtigt:

1. Gefahr des Trockenfallens durch intensive Nutzung des betriebseigenen Brunnens im Zuge des Betriebsablaufs und der daraus resultierenden Absenkung des Grundwasserspiegels; die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist insoweit fehlerhaft erteilt worden und gerichtsfest nicht durchzusetzen,
2. Beeinträchtigung im Havariefall: Feuer, Freisetzen von Chemikalien, gefährlichen Abfällen usw.; ein in Bezug auf die Betriebserweiterung modifiziertes Brandschutzkonzept liegt den öffentlich ausgeleiteten Antragsunterlagen nicht bei.

Darüber hinaus ist darzulegen, ob die Zuwegungen in den umliegenden Ortschaften für die massive Kapazitätserweiterung der bestehenden Anlage ausgelegt sind. Ansonsten wird die dann insoweit unzureichende öffentliche Erschließung als Genehmigungshindernis für den vorgelegten BlmSch-Antrag betrachtet.

7.

Beurteilung des Vorhabenträgers bezüglich seiner Zuverlässigkeit

Der Vorhabenträger, die Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH, gehört zum Wiesenhof-Konzern, der zahlreiche Standorte zur Geflügelaufzucht und -schlachtung in der Bundesrepublik betreibt.

Da es an diversen Standorten in den vergangenen Jahren gravierende besondere Vorkommnisse gab, ist

genau zu prüfen, ob der o. g. Vorhabenträger die Gewähr dafür bietet, dass derartige Rechtsverstöße und Havarien nach der Betriebserweiterung am Standort Niederlehme sicher ausgeschlossen werden können.

Die beantragte Betriebserweiterung steht offenbar in unmittelbarem Zusammenhang mit dem verheerenden Schlachthof-Brand der Wiesenhof-Gruppe zu Ostern 2016 in Niedersachsen, deren Schaden sich auf etwa 300 Mio. Euro beläuft. Der Wiederaufbau soll wohl zwei Jahre in Anspruch nehmen. Wie der Norddeutsche Rundfunk berichtet, (http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck_emsland/Wiesenhof-nach-demGrossbrand-Eine-Chronologie,wiesenhof585.html) ist die zuständige Versicherung, die bereits zum zweiten Mal in Folge in Haftung genommen werden soll, nicht mehr bereit, in Zukunft noch Wiesenhof-Unternehmen zu versichern. Das sollte die Genehmigungsbehörde insoweit aufmerken lassen, als sie besonderen Wert auf die Aktualisierung des bestehenden Brandschutzkonzeptes legt, dessen Vorlage in den ausgelegten Unterlagen fehlt. Eine gerichtsfeste Genehmigung ist damit nicht möglich.

Darüber hinaus gibt es immer wieder Vorwürfe, dass in zur Wiesenhof-Gruppe gehörenden Unternehmen, Verstöße gegen tierschutzrechtliche Belange vorkommen (<http://www.taz.de/!5059716/>).

Gleiches gilt für den Vorwurf bezüglich Verstößen gegen Hygienevorschriften.

Am Bemerkenswertesten ist in diesem Zusammenhang der Vorwurf, dass dem Wiesenhof-Unternehmen in Möckern wegen überhöhter Schlachtzahlen im Zuge eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch das zuständige Landesverwaltungsamt in Halle ein Bußgeld in Höhe von mehreren zehntausend Euro auferlegt wurde (http://www.volksstimme.de/nachrichten/sachsen_anhalt/480151_Staatsanwalt-stellt-Ermittlungen-gegen-Wiesenhof-ein.html).

Angesichts der unpräzisen Antragstellung (s. o.):

- Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 190 t auf 352 t Lebendgewicht vs.
- Erhöhung der Lebendtierannahme von 120.000 Stück auf 160.000 Stück

ist von der Genehmigungsbehörde eine tägliche und jährliche Obergrenze bezüglich der Lebendtierannahme in Stück im Genehmigungsbescheid festzulegen. Hierbei ist auch zu präzisieren, an wievielen Tagen die Kapazitätserweiterung auf die Schlachtung von täglich bis zu 240.000 Tieren erlaubt ist. Ansonsten könnte sich der Antragsteller im Bereich des insoweit Vagen praktisch jede weitere Kapazitätserweiterung mit der Begründung, es sei gerade „Saison“ für ein bestimmtes Produkt, praktisch selbst „genehmigen“.

AnwohnerInnen des bestehenden Niederlehmer Schlachthofes haben eine Fotodokumentation erstellt, welche belegt, dass in der Umgebung des Anlagenstandortes des Vorhabenträgers „blutig-rote“ Flüssigkeit in großen Pfützen in die Umwelt gelangte. Auch solche Ereignisse sind zukünftig sicher zu unterbinden.

Bereits jetzt leiden die AnwohnerInnen der benachbarten Wohnsiedlung regelmäßig unter widerlichem Gestank, der aus dem bestehenden Schlachthof zu ihnen dringt. Bereits jetzt schließt die Betriebsgenehmigung derartige Belästigungen aus. Da die Maßnahmen zur Luftreinigung nach der Betriebserweiterung technisch nicht verändert werden, sind besondere Maßnahmen so zu beauftragen, dass Geruchsbelästigungen zukünftig wirksam unterbunden werden.

Ein weiterer Vortrag zur Zuverlässigkeit des Betreibers i. S. d. BImSchG bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich der Brandenburgische Landtag eingehend mit der Problematik der Wiesenhof-Konzern-Standorte im Land befasst hat.

8. Fazit

Jeder einzelne der vorgenannten Punkte reicht aus, eine gerichtsfeste Genehmigung des vorgelegten

BImSch-Antrages der Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH als aussichtslos einzuordnen:

- formfehlerbehaftete öffentliche Bekanntmachung
- Verstöße gegen bauplanungsrechtliche Belange
- Unvereinbarkeit mit den in der Umgebung ansässigen Unternehmen der Gesundheitswirtschaft
- unzureichende Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtliche Belange bzw. keine oder unzureichende Kompensationsmaßnahmen
- unvermeidbare Verstöße gegen abfall- und immissionsschutzrechtliche Belange
- unvermeidliche Verstöße gegen die Belange des Gesundheitsschutzes.

Der Antrag ist abzulehnen.

Das Antragsformular 3.5.1., Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe, des öffentlich ausgelegten Antrags enthält lediglich den Hinweis „siehe angefügte CD“. Tatsächlich ist auf der Seite des Antragsformulars eine unbeschriftete CD-ROM in einer Klar-sichthülle abgeheftet. Den öffentlich Beteiligten wurde damit der Zugang zu genehmigungsrelevanten Angaben nicht ermöglicht und das Verfahren insoweit formfehlerhaft geführt. Wenn allen Einsichtnehmenden eine Kopie der unbeschrifteten CD zur eigenen Verwendung übergeben worden wäre, hätte das zwar auch nicht den Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung entsprochen, der Zugang wäre je-doch i. w. S. möglich gewesen. So lässt sich dieser Formfehler im laufenden Verfahren nicht mehr heilen.

Schließlich fehlt in den öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen eine nicht technische, allgemein verständliche Kurzfassung des Antrages. Dieser Formfehler ist im laufenden Verfahren nicht mehr zu heilen, eine gerichtsfeste Genehmigung kann so nicht erteilt werden.

Sollte an dem Vorhaben in seiner jetzigen Form festgehalten werden, werden wir den Sachverhalt auf seine Rechtmäßigkeit juristisch überprüfen lassen.

Ich fordere Sie, nach Sichtung der eingegangenen Einwendungen alle am öffentlichen Verfahren Beteiligten zu einem öffentlichen Erörterungstermin einzuladen, unabhängig davon, wieviele gleichförmige Einwendungen abgegeben wurden.